



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 26.04.2017


Name Christian Rieker

Durchwahl 0711 231-3451

Aktenzeichen 4-13+-.-AFG/8/

(Bitte bei Antwort angeben)

## Rückführungen nach Afghanistan

Sehr geehrter 

haben Sie vielen Dank für Ihre Eingabe vom 15. März 2017 an Herrn Minister Strobl, der uns gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Für die Entscheidung über Asylanträge und die Zuerkennung internationalen Schutzes sowie für die Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote ist eine Bundesbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zuständig. Soweit sich daher ein Ausländer auf eine Gefahr für Leib oder Leben im Falle einer Rückkehr ins Heimatland sowie das Vorliegen von Abschiebungsverböten bezieht, fällt dies nicht in die Prüfungskompetenz des Landes. An die Entscheidungen des BAMF sind die Ausländerbehörden gebunden. Ausländer deren Asylantrag abgelehnt wurde und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen, sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Prüfung über die Zuerkennung eines Schutzstatus erfolgt einzelfallbezogen durch das BAMF im Asylverfahren. Den Entscheidungen liegen Berichte über die Lage in Afghanistan zugrunde, darunter die des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) oder die Asyllageberichte des Auswärtigen Amtes. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung kann generell festgestellt werden, dass in Afghanistan keine vom Staat ausgehende

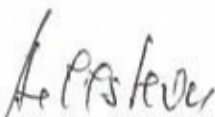
politische Verfolgung von eigenen Staatsangehörigen oder organisierte Gewalt gegen die eigene Bevölkerung ausgeübt wird. Die afghanische Regierung ist sich ihrer Schutzverantwortung für die eigene Bevölkerung bewusst. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern ist die Sicherheitslage regional unterschiedlich. Es gibt Regionen, in denen die Lage ausreichend kontrollierbar und für den Einzelnen vergleichsweise stabil ist. Dies unterstreicht auch die hohe Zahl an freiwilligen Rückkehrern. Im ersten Halbjahr 2016 sind über 450.000 Personen aus dem Iran und Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt zudem sind über 3300 freiwillige Rückkehrer im vergangenen Jahr aus Deutschland zurückgekehrt.

Ein Absehen von Abschiebungen wäre ein falsches Signal. Die ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen würden das als Signal verstehen, ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht nachkommen zu müssen. Afghanen in der Heimat könnten sich ermuntert sehen, illegal einzureisen. In der Bevölkerung würde diese Situation zudem auf großes Unverständnis im Umgang mit unserer Rechtsordnung stoßen.

Ein bestandskräftig abgelehnter Asylantrag hat die gesetzliche Pflicht zur Ausreise zur Folge. Daran müssen sich sowohl die ausreisepflichtigen Ausländer wie auch die Ausländerbehörden, die das Aufenthaltsrecht vollziehen, halten. Hierfür bitte ich Sie um Verständnis.

Ihrem Anliegen, von Abschiebungen abzusehen, kann somit nicht entsprochen werden. Es ist sichergestellt, dass zurückgeführte Personen bei der Ankunft angemessen empfangen, aufgenommen und versorgt werden, sodass sie den gewünschten Zielort in der Heimat erreichen können.

Mit freundlichen Grüßen



Hellstern  
Ministerialdirigent